

Bettina Limperg

Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, den 30. Oktober 2019

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner, MdB
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur Vorberitung der öffentlichen Anhörung am 4. November 2019 als Sachverständige vorab schriftlich Stellung nehmen zu können, danke ich sehr. Der Gesetzesentwurf enthält - insbesondere die Spezialisierung der Spruchkörper betreffend - eine Vielzahl bedenkens- und auch begrüßenswerter Vorschläge. Widmen werde ich mich in dieser Stellungnahme allerdings nur solchen Fragen, die den Bundesgerichtshof unmittelbar betreffen, namentlich der Festschreibung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde und den damit untrennbar verbundenen Fragen.

1. Der Gesetzesentwurf setzt im Grundsatz das um, was der Bundesgerichtshof seit vielen Jahren **nachdrücklich befürwortet** und für die Gewährleistung seiner nachhaltigen Funktionsfähigkeit letztlich unabdingbar ist: die Festschreibung der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO. Ich habe dies zuletzt im Vorfeld der letzten

Verlängerung der Wertgrenze in meiner Stellungnahme vom 8. Mai 2018 zur Vorbereitung der Ausschusssitzung vom 14. Mai 2018 eingehend begründet und erlaube mir zunächst, auf diese - nochmals beigefügt in der **Anlage** - zu verweisen. Die dort für die Festschreibung der Wertgrenze angeführten Argumente beanspruchen nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit.

Ausdrücklich zur Vermeidung einer **nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs** hat der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 entschieden, für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden könne, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen und diese Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auf seinerzeit 40.000 DM (nunmehr 20.000 €) festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, in der Übergangszeit bestehe Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken würden, und hat damit die Erwartung verbunden, „dass hierdurch **längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig sein werde**“. Er hat aber zugleich erkannt, dass es vom Eintritt dieser erwarteten Entwicklung „letztlich abhängen [wird], ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann“ (BT-Drucks. 14/4722 S. 68). Annährend achtzehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform lässt sich heute die sichere Aussage treffen, dass die damals erwartete **Grundvoraussetzung zur Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze nicht eingetreten** ist: Ein nachhaltiger Rückgang der Zahl an Nichtzulassungsbeschwerden ist nicht zu verzeichnen. Da ein schlüssiges Alternativkonzept, eine Überlastung des Bundesgerichtshofs abzuwenden, nicht ersichtlich ist, ist es nunmehr an der Zeit, die Wertgrenze zu entfristen. Insbesondere ist, wie ich gleich noch näher ausführen werde, weder die Einrichtung des XIII. Zivilsenats noch der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen in Zivilsachen geeignet, die Mehrbelastung aufzufangen, die durch das Auslaufen der Wertgrenze für den Bundesgerichtshof anfielen.

Ich will diese Stellungnahme nutzen, um unter Verweis auf meine letztjährigen Ausführungen gerafft die für die Festschreibung der Wertgrenze - m.E. zwingenden - Argumente wiederzugeben und diese insbesondere mit aktuellem Zahlenmaterial zu unterlegen (dazu nachfolgend unter 2.). Aus den für die Festschreibung der Wertgrenze sprechenden und auch weiteren Gründen lehne ich zugleich die Einführung

einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ab, wie sie nunmehr auch im Rahmen des hiesigen Gesetzgebungsvorhabens gefordert wird (dazu nachfolgend unter 3.).

Dabei beobachte ich durchaus mit Sorge, dass der Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahren seiner eigentlichen Aufgabe, Leitlinien für die Anwendung des Rechts zu schaffen und Divergenzen zu beseitigen, in einzelnen Sachbereichen - Stichwort: „Diesel-Problematik“ - deswegen nicht mehr uneingeschränkt erfüllen konnte, weil ihm das hierfür benötigte Fallmaterial „vorenthalten“ oder - durch Revisionsrücknahmen oder sonstige Verfahrenserledigungen in der Revisionsinstanz - wieder entzogen wurde. Da der Rechtsausschuss beschlossen hat, einen Antrag in die öffentliche Anhörung einzubeziehen, der die Problematik der strategischen Verhinderung von Grundsatzurteilen ebenfalls aufgreift, möchte ich diese Stellungnahme abschließend dazu nutzen, Ihnen die aus meiner Sicht geeigneten Instrumente hierzu vorzutragen (dazu nachfolgend unten unter 4.).

2. Der Gesetzesentwurf sieht die Festschreibung der bestehenden Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen von 20.000 € vor. Geschähe dies nicht und würde der Gesetzgeber auch nicht anderweitig - insbesondere durch eine (hier nicht für zweckmäßig gehaltene) nochmalige Befristung - tätig, liefe die Wertgrenze zum 31. Dezember 2019 aus. Der dann eintretende Mehrfall hätte unvermeidlich den „Kollaps“ des Bundesgerichtshofs zur Folge, ließe sich weder durch eine Aufstockung der Senate noch durch andere punktuelle Maßnahmen funktionswährend auffangen und stärkte auch nicht die Einzelfallgerechtigkeit, sondern bewirkte in der Gesamtbetrachtung deren Schwächung.

a) Der Bundesgerichtshof verfügt auch nach vollzogener Errichtung des XIII. Zivilsenats nicht annähernd über die personelle Ausstattung, um die bei einer Streichung der Wertgrenze zu erwartende Flut von Nichtzulassungsbeschwerden zu bewältigen:

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den nachfolgenden Berechnungen um Prognosebetrachtungen handelt, denen notwendig Unsicherheiten und Unschärfen anhaften. Gleichwohl erlauben die zu Grunde liegenden Daten der Zivilverfahrensstaa-

tistik des Statistischen Bundesamtes und der hausinternen Statistik des Bundesgerichtshofs hinreichend belastbare Aussagen über den voraussichtlich bei einem Auslaufen der Wertgrenze entstehenden Arbeitsmehrfall.

Im Jahr 2018 haben die **Landgerichte** der Bundesrepublik insgesamt 11.938 streitige Urteile zur Verfahrenserledigung erlassen. Hiervon waren 1.000 mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision anfechtbar, also von vornherein dem Anwendungsbereich der Nichtzulassungsbeschwerde entzogen, so dass 10.938 Urteile in die Betrachtung einzubeziehen sind. Hinzu kommen 5.929 Beschlüsse der Landgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO, so dass sich eine Summe von 16.867 Erledigungen ergibt. In 7 % der darin enthaltenen Verfahren war die Berufungssumme nicht erreicht, so dass **15.686 zusätzliche Erledigungen** (Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) mit einer nicht wertabhängigen Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar gewesen wären.

Die **Oberlandesgerichte** haben im Jahr 2018 insgesamt 11.769 Verfahren durch streitiges Urteil erledigt, von denen in 399 das Rechtsmittel der Revision kraft Zulassung durch die Oberlandesgerichte zulässig war. Zu den danach verbleibenden 11.370 Urteilen sind 6.805 Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzuzuaddieren, so dass sich eine Summe von 18.175 Erledigungen ergibt. Hiervon war in 1,7 % der Fälle die Berufung mangels Erreichens der Berufungssumme unzulässig, in weiteren 52 % der Fälle lag der Streitwert über 20.000 €, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin eröffnet war. Von einem Fortfall der Wertgrenze betroffen wären mithin 46,3 % der Gesamterledigungen, so dass in **8.415 zusätzlichen Verfahren** (Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) die Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet wäre.

Damit ergeben sich auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2018 insgesamt **24.101 zusätzliche Fälle** land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen, in denen bei Wegfall der Wertgrenze Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden könnte. Im Jahr 2018 lag die „Nichtzulassungsbeschwerde-Quote“ bei 38 %, d.h. in 38 % der Fälle, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft war, wurde sie auch eingelegt. Bezogen auf die 24.101 Fälle potentiellen Mehraufkommens sind dies **9.158 zusätzlich** beim Bundesgerichtshof eingehende Fälle, fiele die Wertgrenze. Prognostisch könnte das Fallmaterial allerdings noch erheblich anwachsen, werden doch viele der vor dem Oberlandesgericht verhandelten Fälle mit einem unter 20.000 € liegenden

Streitwert auch deswegen gütlich beigelegt, weil den Parteien die Ausschöpfung des Rechtswegs bewusst ist.

Für das Jahr 2017 ergibt eine gleichartige Potentialberechnung eine Anzahl von **9.354** zusätzlichen Verfahren.

Zum Vergleich: Im Jahr 2018 sind beim Bundesgerichtshof 3.600 Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen. Das bereits bestehende Fallaufkommen könnte sich bei Auslaufen der Wertgrenze damit **mehr als verdreifachen** und würde sich selbst bei Vornahme großzügigster Sicherheitsabschläge zumindest **deutlich mehr als verdoppeln**. Dass dieses Fallmehraufkommen durch den (einen) neu errichteten XIII. Zivilsenat nicht aufgefangen werden kann, bedarf keiner Vertiefung. Vielmehr bedürfte es mindestens einer Verdoppelung, wohl eher Verdreifachung der Anzahl der Zivilsenate, soll sich die Verfahrensdauer - im Übrigen auch die der Revisionen - nicht dramatisch vervielfachen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der in der Zivilgerichtsbarkeit allgemein zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen auf den Bundesgerichtshof kaum durchschlägt. Vielmehr sind die **Eingangszahlen** (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) **über die Jahre erheblich angestiegen** - von 3.183 Eingängen im Jahr 2009 auf 4.086 im Jahr 2018. Für das Jahr 2019 sind ähnliche Zahlen zu erwarten: Bis einschließlich September 2019 sind bereits 3.135 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen, so dass bis Jahresende abermals - wie in den Vorjahren - mit ca. 4.100 Eingängen zu rechnen sein wird (2015 und 2016 war im Übrigen ein Anstieg auf 4.373 bzw. 4.542 Eingängen zu verzeichnen (siehe zum Ganzen die in der Anlage beigefügte Aufstellung „Verhältnis der vom Berungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden“, dort zweite Spalte)).

b) Eine belastungsgerechte Aufstockung der Senate - die sich bis zum 31. Dezember 2019 ohnehin nicht bewältigen ließe - oder die Einführung eines „Kammerprinzips“ würde die **Kernfunktion des Bundesgerichtshofs**, die Rechtsprechungseinheit für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten und Divergenzen zu beseitigen, nachhaltig **beschädigen**. Auch belastbare Vorschläge, das Fallaufkommen ohne Rückgriff auf eine Wertgrenze nachhaltig zu reduzieren, sind nicht ersichtlich:

aa) Eine der zu erwartenden Mehrbelastung entsprechende **Aufstockung der Zivilsenate** widerspräche den bewährten Grundstrukturen des Rechtsmittelsystems

und beschädigte unweigerlich die Rechtsprechungseinheit. Ich hatte bereits im vergangenen Jahr dargelegt, dass Instanzenzüge immer pyramidal aufgebaut sind, was bedingt, dass die Zugangsmöglichkeiten nach „oben“ immer stärker gefiltert werden. Das bekannte und bewährte System der Filterung durch Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde (nur) bei Beschwerdewerten über 20.000 € hat die Zivilsenate in der Vergangenheit befähigt, mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet die aufkommenden Grundsatzfragen zu klären, Divergenzen zu beseitigen und dabei insbesondere **auch innerhalb der jeweiligen Sachbereiche** (etwa Kaufrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht) klare und widerspruchsfreie Leitlinien vorzugeben. Letzteres ist nur deswegen möglich, weil aufgrund der begrenzten Zahl an Zivilsenaten diesen die jeweiligen Sachmaterien exklusiv zugewiesen werden können, die Senate deswegen hochspezialisiert arbeiten und innerhalb des jeweiligen Regelungsbereichs einheitliche Leitlinien vorgeben. Erhöhte sich die Anzahl der Senate - wie bei Fortfall der Wertgrenze erforderlich - dramatisch, könnte die sachgebietsbezogene Aufteilung nicht länger durchgehalten werden, sondern es müssten zwei oder mehr Zivilsenate mit demselben Sachbereich betraut werden. Hierdurch erwüchse aber die Gefahr **senatsübergreifender Divergenzen** und damit einer vom Bundesgerichtshof ausgehenden Rechtszersplitterung, die zu bändigen zeitraubende Angleichungsprozesse vermittels des Großen Senats für Zivilsachen erforderlich machte. Letzteres bedeutete wiederum, dass wegen der großen Anzahl der neu zu errichtenden Senate an der Auflösung der Divergenz auch eine Vielzahl von Senaten beteiligt wäre, die mit der fraglichen Materie keine Berührungspunkte hätten.

Gerade aus den vorgenannten Gründen habe ich auch anlässlich der Errichtung des XIII. Zivilsenats Bedenken dahingehend angemeldet, dass eine Neuerrichtung von Senaten die Probleme des Bundesgerichtshofs nicht löst (siehe <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bundesgerichtshof-bgh-kein-platz-fuer-neue-senate-wertgrenzen-nichtzulassungsbeschwerden-revision-ruecknahme/>). Dies hat einige irritiert zu der Feststellung veranlasst, der Bundesgerichtshof sei wohl das einzige Gericht, das einer Aufstockung seines Personals kritisch gegenüberstehe. Dies mag immerhin belegen, dass es mir um die Sache geht. Und die Sache ist: Wir brauchen in der rechtspolitischen Diskussion dringend eine Rückbesinnung auf die **eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgaben des Bundesgerichtshofs**, nämlich die zeitnahe

Entscheidung von **Grundsatzfragen**, die in die Breite der instanzgerichtlichen Rechtsprechung hineinwirken und **auf diese Weise** zur schnellen und effektiven Rechtsschutzgewährung im Einzelfall beitragen können.

Tatsächlich ist jedoch zu beobachten, dass sich das Tätigkeitsfeld des Bundesgerichtshofs in durchaus bedenklicher Weise **von seiner eigentlichen Aufgabe wegentwickelt** hat. Dabei hatte es der ZPO-Reformgesetzgeber gerade als - durch die Einführung einer wertabhängigen Zulassungsrevision zu behebenden - Missstand identifiziert, „dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wird, die weder rechtsgrundätzliche Bedeutung haben, noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen“ (BT-Drucks. 14/4722 S. 65). Eben diese Situation ist wieder eingetreten. Auch im Jahr 2018 bestand das Arbeitsaufkommen der Zivilsenate nur zu 12 % aus (wegen Grundsatzbedeutung, Rechtsfortbildungsbeford oder Einheitlichkeitssicherung) zugelassenen Revisionen und zu 88 % aus Nichtzulassungsbeschwerden. Bereits jetzt wird mithin ein ganz erheblicher Anteil der Arbeitskraft des Bundesgerichtshofs durch die Bearbeitung von Verfahren gebunden, in denen ein Eingreifen des Revisionsgerichts im Ergebnis nicht erforderlich war. Für das Jahr 2019 zeichnet sich exakt dasselbe Verhältnis ab (siehe zum Ganzen anliegende Übersicht „Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden“). Mit dem Fortfall der Wertgrenze würde sich das Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden nochmals dramatisch zu Lasten der Revisionen - und damit des eigentlichen Aufgabenfeldes - verschieben, nämlich - bezogen auf das Jahr 2018 - 4 % zu 96 % betragen.

bb) Die bei Fortfall der Wertgrenze zu erwartende Mehrbelastung kann auch nicht durch die Einführung eines senatsinternen **Kammersystems**, für das offensichtlich das Bundesverfassungsgericht Pate stehen soll, aufgefangen werden (siehe aber Anträge vom 16. Oktober 2019 - BT-Drucks. 19/14028, S. 5 und 19/14038, S. 2). Dieser Vorschlag beruht auf grundlegenden Missverständnissen im Hinblick auf die Arbeitsweise der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs. Zum eigentlichen Vorschlag soll deswegen nur das folgende gesagt werden.

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs bestehen aus sieben bis neun Bundesrichterinnen und Bundesrichtern, die in unterschiedlich zusammengesetzten sog.

„Spruchgruppen“ zu je fünf Richterinnen und Richtern entscheiden. Die oder der Senatsvorsitzende ist Mitglied jeder Spruchgruppe und kann so darauf hinwirken, dass sich die Rechtsprechung innerhalb der jeweiligen Spruchgruppen des Senats nicht auseinanderwickelt. Schon jetzt entscheiden die Senate mithin in Form mehrerer Untergremien. Regelmäßig sitzen die Spruchgruppen alternierend wöchentlich zur Beratung zusammen. Eine häufigere Taktung ist nicht möglich, da zuvor die für die jeweiligen Verfahren zuständigen Berichterstatter die Fälle - auch die Nichtzulassungsbeschwerden - durch eingehend begründete schriftlichen Voten vorbereiten und dann innerhalb der Spruchgruppe zur Entscheidung stellen, wobei die oder der Vorsitzende als Mitglied aller Spruchgruppen alle Fälle eingehend vorbereiten muss.

Würden nun zusätzlich zu den Spruchgruppen noch „Kammern“ etabliert (etwa: zwei je Spruchgruppe), unterhielte ein Senat mit drei Spruchgruppen sechs Kammern. Es bedarf keiner Vertiefung, dass die oder der Senatsvorsitzende aus zeitlichen und Kapazitätsgründen nicht Mitglied aller Kammern sein könnte, dies aber sein müsste, um einer Auseinanderentwicklung der Rechtsprechung innerhalb des Senats entgegenwirken zu können. Ein den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs übergestülptes Kammersystem **gefährdete** damit wiederum die **Rechtsprechungseinheit**, nunmehr aber **innerhalb der Senate des Bundesgerichtshofs**, und zwar ohne dass diese Divergenz durch den Großen Senat für Zivilsachen beigelegt werden könnte.

Abseits dieses meines Erachtens bereits durchgreifenden Einwands ist von der Einführung eines Kammersystems im Übrigen auch keine Erhöhung des „Ausstoßes“ eines Senats zu erwarten. Die zeitintensivste Aufgabe bei der Fallbearbeitung hat der oder die jeweilige Berichterstatter/in, der oder die die Nichtzulassungsbeschwerde in umfangreichen schriftlichen Voten begutachtet und vorschlägt, ob überhaupt und aus welchen Gründen die Revision zuzulassen oder eben nicht zuzulassen ist. Für die Berichterstattung spielt es aber hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe keinerlei Rolle, ob für ein fünf- oder ein dreiköpfiges Gremium votiert wird. Vordergründig „entlastet“ wird der jeweiligen Berichterstatter nur insoweit, als er - bezogen auf die einem Senat zugewiesene Fallmenge - seltener an Beratungsterminen teilnehmen muss, nämlich immer dann nicht, wenn der Fall durch eine der anderen „Kammern“ beraten wird. Diese allenfalls marginale Entlastung würde aber durch den Abstimmungsbedarf zwischen den Kammern (Stichwort „Rechtsprechungseinheit“) zu meiner Überzeugung vollständig aufgezehrt.

Ein weiteres kommt hinzu: Sollen Kammern nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts eingerichtet werden, muss deren Entscheidungskompetenz dort enden, wo dem Fall rechtsgrundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. § 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG) bzw. die für die Beurteilung des Rechtsfalls maßgeblichen Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof noch nicht entschieden sind (vgl. § 93a Abs. 2 Buchst. b iVm § 93c Abs. 1 BVerfGG). Im Übrigen müsste - dem Vorbild des BVerfGG für das Annahmeverfahren folgend - der Senat in Fünferbesetzung zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde berufen sein. Dies führt aber dann zu einer Doppelbefassung des Senats mit der Nichtzulassungsbeschwerde, wenn die Kammer wegen angenommener Rechtsgrundsätzlichkeit eine Senatsentscheidung für geboten hält und die Sache deswegen dem Senat zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vorlegt. Auch aus diesem Grund sind von der Einrichtung eines Kammer-systems keine Entlastungseffekte zu erwarten, die die greifbare Gefährdung der senatsinternen Rechtsprechungseinheit aufzuwiegen geeignet wären.

cc) Die Belastung des Bundesgerichtshofs könnte bei Fortfall der Wertgrenze auch nicht durch eine **Reform der bewährten Zulassungsgründe** aufgefangen werden (so aber Wagner, Schriftliche Stellungnahme vom 12. Mai 2018 anlässlich einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Gesetzesentwurf der Regierungsfraktionen zur Änderung der EGZPO, BT-Drucks. 19/1686 - <https://www.bundestag.de/resource/blob/554716/2c86cd81eceb74674bd053272d63d04b/wagner-data.pdf>; in Bezug genommen von BT-Drucks. 19/14028, S. 4 f.). Vielmehr würde hierdurch ohne Not die bei der Handhabung der Zulassungsgründe gewonnene Rechtssicherheit geopfert, was zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führte. Auch von der an gleicher Stelle vorgeschlagenen **Absenkung der Begründungserfordernisse** ist keinerlei Entlastung zu erwarten. Das geltende Recht erlaubt es den Senaten bekanntlich bereits jetzt, von einer Begründung abzusehen (§ 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Hiervon machen die Senate auch Gebrauch. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern hier weitere Entlastung zu generieren wäre.

dd) Eine **Streichung der § 522 Abs. 2 und 3 ZPO**, der ich grundsätzlich offen gegenüberstehe, dürfte in der Tat zu einem Rückgang der Nichtzulassungsbeschwerden führen. Denn es ist zu erwarten, dass nach Abschaffung der Beschlusszurückweisung in den dann durchzuführenden Berufungshauptverhandlungen in einer Vielzahl

der Fälle einvernehmliche Lösungen erzielt werden, zumindest aber eine auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung gefällte streitige Entscheidung eher Akzeptanz findet. Zumindest aber müsste die Entwicklung der Eingangszahlen nach einer Streichung der § 522 Abs. 2 und 3 ZPO beobachtet werden, bevor fundierte Aussagen über das weitere Schicksal der Wertgrenze getroffen werden können.

c) Der Fortfall der Wertgrenze führte insgesamt auch **nicht zu einer Stärkung der Einzelfallgerechtigkeit** in Fällen mit niedrigen Streitwerten.

Die in der Diskussion häufig wiederholte Behauptung, Fälle mit unter 20.000 € liegenden Streitwerten gelangten nicht oder kaum in die Revisionsinstanz, trifft nicht zu: Die **deutliche Mehrzahl** aller ab dem Jahre 2003 vom Bundesgerichtshof erledigten Revisionen, nämlich 62 %, lag im Streitwertbereich von unter 20.000 €, also **unterhalb der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde**. Dabei haben den größten Anteil Revisionen im niedrigsten Streitwertbereich von bis zu 5.000 € (siehe anliegende Übersicht „Revisionen (Erledigungen) nach Streitwertgruppen“).

Dies belegt, dass die Berufungsgerichte ihrer Verantwortung, die Revisionszulassung dem Gesetz entsprechend allein von dem Vorliegen eines Zulassungsgrundes abhängig zu machen, gerecht werden. Hiermit korrespondiert, dass seit mehreren Jahren nur 5 % der Nichtzulassungsbeschwerden Erfolg haben, also zur Zulassung der Revision führen (siehe anliegende Übersicht „Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003“). Anders gewendet: Die Zulassungsgründe der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Grundsatzbedeutung oder des Rechtsfortbildungsbedarfs **lagen in 95 % der Fälle - wie vom Berufungsgericht jeweils zutreffend eingeschätzt - nicht vor** bzw. konnten vom Beschwerdeführer nicht dargelegt werden.

Unzutreffend ist daher die Annahme, durch den Fortfall der Wertgrenze könne mittels der Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt **mehr Einzelfallgerechtigkeit** in Fällen mit einem unter 20.000 € liegenden Streitwert erreicht werden. Im Ausgangspunkt trifft es zwar sicherlich zu, dass die bestehende Wertgrenze all solche Fälle von einer revisionsgerichtlichen Korrekturmöglichkeit (ob die Entscheidung im Ergebnis korrekturbedürftig ist, ist eine andere Frage) ausschließt, in denen der Streitwert die Wertgrenze unterschreitet und das Revisionsgericht die Revision auch nicht zugelas-

sen hat. Die letztgenannte Voraussetzung marginalisiert das (vermeintliche) Rechtsschutzdefizit aber bereits ganz erheblich, da die Berufungsgerichte - wie soeben gezeigt - von der Zulassungsmöglichkeit nach § 543 Abs. 2 ZPO weit überwiegend zu treffend Gebrauch machen. Der Fortfall der Wertgrenze würde auf Grundlage der bisherigen Zahlen mithin nur in ca. 5 % der Fälle zu einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde führen (was über den Erfolg des Rechtsmittels selbst jenseits der Fälle des § 544 Abs. 7 ZPO zudem noch nichts besagt). Die Rede vom zu beseitigenden (vermeintlichen) Rechtsschutzdefizit weckt bei den Rechtssuchenden damit Erwartungen, die in 95 % der Fälle sicher (da sich die Nichtzulassungsbeschwerde als erfolglos erwiese) und in den verbleibenden 5 % möglicherweise (weil – ggf. nach Aufhebung und Zurückverweisung - es beim alten Ergebnis bliebe) enttäuscht würden.

Angesichts der geringen Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden war in 95 % der Fälle deren vornehmlicher Effekt **die Belastung des Beschwerdeführers mit zusätzlichen Kosten**, was neben der Perpetuierung des Prozessmisserfolgs zwangsläufig zu weiteren Enttäuschungen führen muss. Dass sich die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerde nach Fortfall der Wertgrenze für die Beschwerdeführer günstiger entwickeln sollte, ist nicht zu erwarten. Sicher ist allein, dass das Auslaufen der Wertgrenze dazu führen würde, dass in noch mehr Fällen als bislang der Eintritt der Rechtskraft zu Lasten des Beschwerdegegners hinausgezögert wird.

Letztgenannte Überlegung zeigt zugleich, dass die These vom (vermeintlichen) Rechtsschutzdefizit ausschließlich die vor dem Berufungsgericht unterlegene Partei in den Blick nimmt. In der Diskussion nach wie vor völlig ausgeblendet wird diejenige Seite, die ggf. bereits über zwei Instanzen, jedenfalls aber vor dem Berufungsgericht, ganz oder weitgehend siegreich gewesen ist. Für die obsiegende Partei stellt sich die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als weitere Verzögerung des Rechtsstreits mit den damit verbundenen Risiken (etwa Insolvenz der Gegenseite) dar, obwohl die von ihr erstrittene Entscheidung letztlich sogar in **deutlich mehr** als 95 % der Fälle im Ergebnis bestätigt werden wird (weil die Nichtzulassungsbeschwerde der unterlegenen Partei zurückgewiesen wird, die - zugelassene - Revision nicht zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils führt oder nach Aufhebung und Zurückverweisung „nichts anderes herauskommt“).

Es ist dabei nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde im Schwerpunkt weder dazu konzipiert noch dazu geeignet ist, jedem Einzelfall zu einer „richtigen“ Entscheidung zu verhelfen. Der **Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde** hängt vornehmlich **nicht** davon ab, ob die Sache vom Berufungsgericht zutreffend entschieden wurde, sondern davon, ob der Fall Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder die Zulassung der Revision zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen kann. Mehr wird im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht geprüft; insbesondere findet keine von den Zulassungsgründen losgelöste Überprüfung statt, ob die Sache rechtlich richtig entschieden ist. Sind die Rechtsgrundsätze geklärt und werden sie durch das Berufungsgericht nur im Einzelfall falsch angewendet, führt diese fehlerhafte Einzelfallentscheidung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zur Zulassung der Revision.

Hinzu kommt, dass auch nach gegenwärtigem Rechtsstand die Parteien nicht rechtsschutzlos stehen, sollte das Berufungsgericht die Revision in einem Fall, in dem die Beschwerde 20.000 € nicht übersteigt, zu Unrecht nicht zugelassen haben: Das Unterlassen der Zulassung trotz offenkundiger Zulassungsbedürftigkeit stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters dar (Art. 101 GG) und die um den Zulassungsgrund der Einheitlichkeitssicherung gescharten Anwendungsfälle der willkürlichen Rechtsanwendung und des Gehörsverstoßes begründen zugleich Verletzungen von Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausgestaltung als Willkürverbot bzw. Art. 103 Abs. 1 GG. Es besteht damit eine verfassungsgerichtliche Korrekturmöglichkeit, die auch genutzt wird (siehe nur BVerfG, WM 2015, 1748 ff. zu Art. 101 GG; BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2012 - 2 BVR 1013/11, juris zu Art. 103 GG; BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2014 - 1 BvR 1063/14, juris zu Art. 3 Abs. 1 GG). Das vermeintliche Rechtsschutzdefizit beschränkt sich damit letztlich auf diejenigen ganz wenigen Fälle mit (erstens) Streitwerten unterhalb der Wertgrenze, in denen (zweitens) die Revision nicht zugelassen wurde, dies (drittens) zu Unrecht und zwar ohne dass zugleich (viertens) ein Verfassungsverstoß vorliegt.

d) Die **Wertgrenze** der Nichtzulassungsbeschwerde stellt auch **keine „Anomalie“ im deutschen Rechtsmittelsystem** dar. Ich kann hier nur auf meine letzjährige Stellungnahme verweisen, in der im Einzelnen dargelegt ist, dass und in welcher Weise im Zivilprozess die Befassung des Revisionsgerichts bereits seit 1877, also seit

Inkrafttreten der Civilprozeßordnung, an die Überschreitung von Wertgrenzen gekoppelt war (Stellungnahme 2018, 13 Abs. 3 bis 14 Abs. 3). Im Übrigen ist auch die Zulässigkeit der Berufung an das Überschreiten einer Wertgrenze gekoppelt (§ 511 Abs. 2 ZPO); gleiches gilt für die Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens vor den Amtsgerichten (§ 495a ZPO).

Bei all dem soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Grenzwerten stets - nicht nur im Bereich der Nichtzulassungsbeschwerde - etwas Arbiträres anhaftet. Dies stellt deren Legitimität aber als solche nicht in Frage. Insbesondere ist es auch keinesfalls sachwidrig, die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde an den Wert der Beschwer, also an die wirtschaftliche Bedeutung einer Sache, zu koppeln. Zwar besteht insoweit kein unmittelbarer Zusammenhang zu den Zulassungsgründen des § 543 Abs. 2 ZPO. Die der Wertgrenze zugrundeliegende Annahme, dass in wirtschaftlich bedeutsameren Sachverhalten bereits im Instanzverfahren in der anwaltlichen Aufarbeitung mehr Zeit und Umsicht darauf verwendet wird, Rechtsfragen von (vermeintlich) grundsätzlicher Bedeutung nebst dem zu Grunde liegenden Sachverhalt besonders sorgfältig herauszuarbeiten, ist bei typisierender Betrachtung aber nicht von der Hand zu weisen. Deswegen besteht in solchen Fällen regelmäßig auch eine geeignete Grundlage für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (und einer sich ggf. anschließenden Revision) als in Fällen mit geringerem Streitwert.

3. Erlauben Sie mir noch, ausgewählte weitere Vorstellungen, die nach derzeitigem Stand Eingang in die Ausschussberatungen finden sollen, zu kommentieren:

a) Eine **Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen** (siehe Anträge vom 16. Oktober 2019 - BT. Drucks. 19/14208, S. 6 und 14308, S. 2) ist klar abzulehnen:

In Familiensachen hat der Gesetzgeber schon seit 1924 eine reine Zulassungsrevision vorgesehen; eine Nichtzulassungsbeschwerde hat es seit dieser Zeit nicht gegeben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Gesetzgeber erst vor wenigen Jahren ausdrücklich von der Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Abstand genommen, weil hierfür kein Bedürfnis bestehe (BT-Drucks. 16/6308, S. 225). Dass und aufgrund welcher geänderter Umstände nunmehr eine andere Einschätzung geboten sein sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr bedarf es in Familiensachen einer

Nichtzulassungsbeschwerde nach wie vor nicht. Hierfür lassen sich im Wesentlichen diejenigen Gründe anführen, die auch gegen den Fortfall der Wertgrenze in Zivilsachen streiten (aa); hinzu treten familienrechtsspezifische Besonderheiten, die auch gegen eine wertbeschränkte Nichtzulassungsbeschwerde sprechen (bb). Im Einzelnen:

aa) Für die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde besteht im Familienbereich - ebenso wie für den Fortfall der Wertgrenze im Zivilbereich - kein Bedarf. Die Familiensenate der Oberlandesgerichte machen von der Möglichkeit der Zulassung der Rechtsbeschwerde so verantwortungsvoll Gebrauch, dass der Bundesgerichtshof auf Grundlage des geltenden Verfahrensrechts stets in der Lage gewesen ist, seinen Aufgaben, nämlich die Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, zu erfüllen. Alle in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen familienrechtlichen Fragen sind bislang an den Bundesgerichtshof herangetragen worden und konnten von ihm auch entschieden werden.

Soweit teilweise eine Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen mit der Begründung verlangt wird, in Unterhaltsverfahren würde zu selten die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zugelassen, belegt dies keinesfalls ein Versagen, sondern dokumentiert gerade die Funktionsfähigkeit der zulassungsabhängigen Rechtsbeschwerde: Nach der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform wurde der Bundesgerichtshof verstärkt mit unterhaltsrechtlichen Grundsatzfragen befasst. Inzwischen sind allerdings viele der ursprünglich rechtsgrundsätzlichen Fragen geklärt, so dass nicht nur die Belastung des Bundesgerichtshofs, sondern auch diejenige der Oberlandesgerichte in unterhaltsrechtlichen Verfahren erheblich zurückgegangen ist. Denn auf Grundlage der zum neuen Unterhaltsrecht ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Amtsgerichte häufig in der Lage, rechtskräftige Entscheidungen oder - im familienrechtlichen Bereich immer wünschenswerter - einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Der Bundesgerichtshof könnte in seinem derzeitigen Zuschnitt die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen nicht bewältigen. Bei den Oberlandesgerichten entfällt ein Anteil von 1/3 bis 1/4 der Zivilsachen auf Familiensachen. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Familiensachen ist allein der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zuständig. Zwar gelangen auch im Familienrecht sämtliche streitigen Rechtsfragen an den Bundesgerichtshof. Die Anwendung seiner Rechtsprechung auf

künftige Einzelfälle ist nach einer grundsätzlichen Klärung der Rechtsfrage allerdings abschließend den Instanzgerichten zugewiesen. Würde auch in diesen Verfahren eine Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt, müssten voraussichtlich drei neue Familiensenate am Bundesgerichtshof eingerichtet werden. Die im Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14208, S. 6) erwähnten fünf neuen Richterstellen sind deswegen offenkundig nicht geeignet, die durch die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde entstehende Mehrbelastung aufzufangen.

Die Errichtung weiterer Familiensenate beim Bundesgerichtshof würde zudem - insoweit gilt die Argumentation zum Fortfall der Wertgrenze entsprechend - die Rechtseinheitlichkeit im Familienrecht gefährden. Eine Aufteilung der Familiensachen auf mehrere Familiensenate nach einzelnen Sachgebieten ist - anders als derzeit im Zivilbereich - nicht möglich, weil die Rechtsfragen in den verschiedenen Bereichen des Unterhaltsrechts, aber auch zu den weiteren Scheidungsfolgen und in den übrigen familienrechtlichen Bereichen sehr eng miteinander verzahnt sind. Entsprechend der Handhabung bei den Strafsenaten die Zuständigkeit nach der regionalen Herkunft der Verfahren auf verschiedenen Familiensenate aufzuteilen, ist wiederum nicht vorzugswürdig. Es wären Divergenzen zu erwarten, die durch den Großen Senat für Zivilsachen nicht effektiv bewältigt werden könnten. Denn bei dessen Beratungen sind nach derzeitigem Stand zwölf Senate beteiligt, die nicht im Familienrecht zuständig sind und deswegen nicht über die für die Entscheidung von familienrechtlichen Grundsatzfragen wünschenswerte Spezialkenntnis verfügen.

bb) Überdies bestehen in familienrechtlichen Verfahren Besonderheiten, die es geboten erscheinen lassen, den Instanzenzug nicht durch eine Nichtzulassungsbeschwerde zu verlängern:

Bislang werden die Oberlandesgerichte gerade in den sensiblen und weit in die Zukunft wirkenden familiengerichtlichen Verfahren ihrer vorrangigen Aufgabe der Streitschlichtung dadurch gerecht, dass sie die Beteiligten von den Vorteilen einer einvernehmlichen Erledigung überzeugen und auf diese Weise häufig gerichtliche Vergleiche erreichen. Vielen Beteiligten wird es damit auf Grundlage der fachkundigen Beratung durch die auf das Familienrecht spezialisierten Senate der Oberlandesgerichte ermöglicht, selbst an einer für sie akzeptablen Lösung mitzuwirken, was langfristig die Akzeptanz der Ergebnisse steigert. Würde ohne Not ein weiteres Rechtsmittel eröffnet, müsste vermutlich ein erheblicher Teil dieser Verfahren weiter streitig

durchgeführt werden, ohne dass dies prognostisch zu wesentlich anderen Ergebnissen, gewiss aber zu einer Verlängerung der Belastung familiärer bzw. familienrechtlicher Beziehungen führte.

Anders als im Zivilprozess wird im Familienrecht zudem regelmäßig nicht über die (Rechts-)folgen eines abgeschlossenen Lebenssachverhalts gestritten. Die Dynamik familienrechtlicher Lebenssachverhalte (etwa im Hinblick auf sich verändernde Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Unterhaltssachen) haben den Gesetzgeber bereits - zutreffend - dazu bewogen, die Rechtsmittelinstanz in Familiensachen als volle zweite Tatsacheninstanz auszugestalten und nicht - so wie die zivilrechtlichen Berufung (vgl. § 529 Abs. 1 ZPO) - als lediglich eingeschränkte Tatsacheninstanz (BT-Drucks. 16/6308, S. 224 f.). Schon deswegen sind die zweitinstanzlichen (Beschwerde-)Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Ansatz nicht mit Berufungentscheidungen in Zivilsachen vergleichbar, was zugleich eine abweichende Ausgestaltung des Instanzenzugs rechtfertigt.

Hinzu kommt, dass mit jeder Verlängerung des Instanzenzugs ein insgesamt längerer Zeitraum rechtlicher Ungewissheit einhergeht. Gerade in Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts könnte die für das Kindeswohl unabdingbare bestmögliche Stabilität und Sicherheit in den Lebensverhältnissen der Kinder in Unkenntnis des Verfahrensausgangs regelmäßig erst nach mehreren Jahren erreicht werden.

b) Nicht zielführend erscheint weiter der Vorstoß des Bundesrates (BR-Drucks. 366/19, S. 7 f.), gegen die Berufung als unzulässig verwerfende **Beschlüsse nach § 522 Abs. 1 ZPO in Änderung des § 522 Abs. 3 ZPO die Nichtzulassungsbeschwerde** (und nicht – wie bislang – die Rechtsbeschwerde) zu eröffnen:

Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist allein die Entscheidung des Gerichts, die Revision nicht zuzulassen (vgl. § 544 Abs. 1 ZPO). Eine solche Entscheidung wird bei den die Berufung als unbegründet zurückweisenden Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO implizit getroffen, da das Nichtvorliegen von Revisionszulassungsgründen Voraussetzung für die Durchführung des Beschlussverfahrens ist.

Anders liegt es bei den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschlüssen nach § 522 Abs. 1 ZPO. Das Nichtvorliegen von Revisionszulassungsgründen ist we-

der Voraussetzung für die Durchführung des Beschlussverfahrens, noch ist in Verwerfungsbeschlüssen ein Ausspruch über die (Nicht-)Zulassung der Revision zu treffen, dies ist vielmehr dem Urteilsverfahren vorbehalten (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Aufspaltung der Rechtsbehelfe - Rechtsbeschwerde bei Beschlüssen nach § 522 Abs. 1 ZPO einerseits und wertunabhängige Nichtzulassungsbeschwerde bei Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO andererseits - ist deswegen nicht systemwidrig, sondern korrespondiert zwanglos mit dem vom Berufungsgericht jeweils durchzuführenden Prüfprogramm.

Der Sache nach würde sich durch den Vorstoß des Bundesrates im Übrigen auch nichts ändern. Vielmehr gehört das Vorliegen von Zulassungsgründen auch bereits jetzt zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 2 ZPO).

c) Zu der mit dem Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14208, S. 8 f.) erneut zur Diskussion gestellten Frage der **Singularzulassung** ist meines Erachtens schon von allen Seiten das Notwendige mehrmals gesagt worden. Ich will deswegen lediglich bestätigen, dass der Bundesgerichtshof nach wie vor und - angesichts der sich stetig steigernden Komplexität der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse - mehr denn je darauf angewiesen ist, dass die an den Bundesgerichtshof herangetragenen Fragen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herausgearbeitet werden, die sich auf das Revisions- und Rechtsbeschwerderecht spezialisiert haben.

Dabei dokumentiert der hohe Prozentsatz erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerden nicht, dass die BGH-Anwaltschaft ihrer Filterfunktion nicht (mehr) nachkäme (dies gegen BT- Drucks. 19/14208, S. 8). Vielmehr können die BGH-Senate die Masse der Nichtzulassungsbeschwerden nur deswegen noch sachgerecht bewältigen, weil durch die BGH-Anwaltschaft die maßgeblichen Rechtsfragen regelmäßig so präzise und treffend herausgestellt werden, dass der Senat unmittelbar in die Prüfung der Zulassungsgründe eintreten kann. Die Notwendigkeit einer Spezialisierung im Revisions- und Rechtsbeschwerderecht wird letztlich auch von der Antragsbegründung nicht geleugnet (BT-Drucks. 19/14208, S. 9), allerdings nach meinem Dafürhalten nach wie vor unterschätzt: Der für die Arbeit des Bundesgerichtshofs unabdingbare Grad an Spezialisierung lässt sich nicht durch einen Lehrgang allein vermitteln, sondern erfordert ein ausschließlich dem Revisions- und Rechtsbeschwerderecht entspringendes Fallaufkommen.

4. Erlauben Sie mir noch zwei abschließende Bemerkungen:

Ich will und werde mich einem rechtspolitischen Dialog über die Frage, wie der Bundesgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, nämlich die Beantwortung klärungsbedürftiger Rechtsfragen und die Sicherung der Rechtseinheit, zukünftig noch besser erfüllen kann, keinesfalls verschließen. Wie dies - unter Bewahrung bewährter Strukturen - gelingen könnte, will ich nachfolgend kurz skizzieren:

a) Ausgangspunkt einer *notwendigen* Reform des Revisionsrechts muss insbesondere der Befund sein, dass der Bundesgerichtshof in einzelnen Sachgebieten seine Aufgabe, Rechtsgrundsätzliches zu klären und für Rechtseinheitlichkeit zu sorgen, deswegen nur noch unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann, weil die Parteien entsprechende Verfahren zwar in die dritte Instanz treiben, diese aber dort durch Revisionsrücknahme, Vergleich oder andere Weise erledigt werden. Auch die Wahrnehmung, dass ein solches Prozessverhalten dazu geeignet ist, insbesondere in Verbraucherrechtsstreitigkeiten ausstehende und lang erwartete Grundsatzentscheidungen gezielt zu verhindern, teile ich. Dies sorgt nicht nur für eine unnötige Rechtsunsicherheit in Sachverhalten mit Breitenwirkung, sondern – ich darf es so offen aussprechen – auch für Frustration bei den Senaten des Bundesgerichtshofs, die ihrer Kernaufgabe nicht nachkommen können. Andererseits sollte auch nicht die Dispositionsmaxime als prozessualer Ausfluss der Privatautonomie beschränkt werden, etwa durch eine weitergehende Begrenzung der Revisionsrücknahmefugnis.

b) Es ist deswegen ernsthaft zu erwägen, einen **Musterfeststellungsantrag zumindest im Revisionsverfahren** zu schaffen. Qualifizierte Einrichtungen (insbesondere Verbraucherverbände) sollten ermächtigt werden, in Verbraucherrechtsstreitigkeiten einem vor dem Bundesgerichtshof bereits anhängigen Revisionsverfahren auf Seiten des Verbrauchers beizutreten, um rechtliche Vorfragen für das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses, der oder das Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, mittels eines Musterfeststellungsantrags klären zu lassen.

Wird die Revision zurückgenommen oder das Revisionsverfahren auf andere Weise ohne Sachentscheidung über den Individualanspruch bzw. das individuelle Rechtsverhältnis erledigt, wird das Verfahren als (reines) Musterfeststellungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof weitergeführt und mündet in ein Musterfeststellungsurteil,

das zwar keine rechtliche Bindungswirkung zu Gunsten oder zu Lasten der ursprünglichen Streitparteien bzw. jenen in Parallelfällen entfaltet, aufgrund der autoritativen Kraft der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber gleichfalls (faktisch) verbindlich wirkt.

Auf solcher Grundlage könnten die qualifizierten Einrichtungen als „Vertreter öffentlichen Interesses“ wirken. Der Antragsgegner könnte sich ohne (weiteres) Kostenrisiko an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligen, weil die antragstellende qualifizierte Einrichtung als Kostenschuldner im Musterfeststellungsverfahren herangezogen werden kann. Durch den Austausch des individuellen Anspruchs durch Feststellungsziele wird zugleich vermieden, dass gleichsam paternalistisch der Individualprozess gegen den Willen der ursprünglichen Parteien weitergeführt wird. Durch die Zurückführung eines solchen Musterfeststellungsverfahrens auf wenige Beteiligte wird zugleich die (relative) Schwerfälligkeit der Kollektivverfahren nach dem KapMuG oder der Musterfeststellungsklage vermieden. Hierin läge ein echter Mehrwert für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger und ein weiteres sinnvolles Betätigungsfeld für qualifizierte Einrichtungen (Verbraucherverbände).

Es besteht insoweit durchaus eine Überschneidung mit dem Vorschlag aus dem Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14027, S. 4), allerdings mit dem Unterschied, dass mit dem hier skizzierten Regelungsmodell die Feststellung in ein antragsgebundenes, rechtsformliches Verfahren eingebunden ist und sich deswegen an verwandte bestehende Konzepte (Musterfeststellungsklage - §§ 606 ff. ZPO) anlehnen kann.

c) Abschließend bleibt zu sagen: Ich bin der festen Überzeugung, dass die Entfristung der Wertgrenze und deren Überführung in die ZPO der einzige Weg ist, nach dem 31. Dezember 2019 die Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofs in seinem angestammten Aufgabenfeld, Grundsatzfragen zu klären und die Rechtseinheitlichkeit zu sichern, dauerhaft zu gewährleisten. Fiele die Wertgrenze, könnte der Bundesgerichtshof diese Aufgaben nicht mehr in angemessener Zeit erfüllen, auch nicht durch eine dem zu erwartenden Mehraufkommen entsprechende „Aufstockung“ des Bundesgerichtshofs. Wer letzteres will, will letztlich ein anderes Gericht, ohne dass auch nur im Ansatz die notwendige Diskussion darüber geführt worden wäre, ob überhaupt und wenn ja aus welchen Gründen die bewährten Strukturen, für die wir international Wertschätzung und Bewunderung erfahren, beseitigt werden sollten.

Bettina Limperg
Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, den 8. Mai 2018

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner, MdB
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung - anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 14. Mai 2018, zu der ich als Sachverständige eingeladen bin, vorab schriftlich Stellung zu nehmen, danke ich

sehr. Gerne nutze ich die Gelegenheit, in Ansehung des Gesetzentwurfs die nachfolgenden - aus meiner Sicht wesentlichen - Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Der Gesetzentwurf sieht die Fortschreibung der bestehenden Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen von 20.000 Euro in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO über den 30. Juni 2018 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 vor. Zu einer solchen Fortschreibung über das Ende des Monats Juni 2018 hinaus, gibt es - zumal zum jetzigen Zeitpunkt, gut sechs Wochen vor dem Ende der derzeitigen Regelung - **schlechterdings keine Alternative**; sie ist vielmehr unvermeidlich, um den ansonsten sicheren "Kollaps" des Bundesgerichtshofs zu verhindern.

a) Lief die Regelung aus, wären ab dem 1. Juli 2018 grundsätzlich - d.h. von bestimmten Bereichsausnahmen wie etwa den Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes, in denen von Gesetzes wegen der Zugang zur dritten Instanz nicht eröffnet ist, abgesehen - sämtliche von den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erlassenen Berufungsurteile, soweit darin nicht die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen ist, ebenso wie alle Beschlüsse der Land- und Oberlandesgerichte, mit denen die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen wird (vgl. § 522 Abs. 3 ZPO), mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar.

b) Zum **Volumen der zusätzlichen Eingänge in Nichtzulassungsbeschwerde-Verfahren beim Bundesgerichtshof**, die hiermit verbunden wären, sind naturgemäß nur Schätzungen möglich, die - wie immer, wenn es um die voraussichtlichen Auswirkungen prozessualer Rechtsänderungen geht - mit verschiedenen Unwägbarkeiten und insgesamt einem hohen **Prognoserisiko** verbunden sind. Zu den **Ausgangsgrößen** einer solchen Berechnung liefert allerdings die Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes gesicherte Zahlen:

Danach haben im **Jahr 2016** die Landgerichte in der Bundesrepublik insgesamt 14.214 streitige Urteile zur Verfahrenserledigung erlassen. Zieht man hiervon die Zahl derjenigen Entscheidungen ab, die mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar waren (1.161), so verbleiben

13.053 streitige Urteile, zu denen 7.280 Beschlüsse der Landgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzuzuaddieren sind. Es ergibt sich hieraus eine Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen, in der freilich auch diejenigen erledigten Verfahren enthalten sind, in denen die Berufungssumme von 600 Euro gar nicht erreicht wurde, die Berufung also gar nicht zulässig war; ausweislich der Zivilverfahrensstatistik 2016 waren das 5,8 % der Fälle. Berücksichtigt man daher die Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen nur zu einem um 5,8 % verminderteren Teil (d.h. zu 94,2 %), so kommt man auf **19.154 Entscheidungen der Landgerichte** - Urteile sowie Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO - die mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar gewesen wären.

Für die Oberlandesgerichte ist letztlich entsprechend zu rechnen. Hier waren im **Jahr 2016** 13.573 Erledigungen durch streitiges Urteil zu verzeichnen, von denen diejenigen Sachen abzuziehen sind, in denen das Rechtsmittel der Revision möglich war (575). Zu den danach verbleibenden 12.998 Urteilen sind 7.396 Beschlüsse der Oberlandesgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzu zu rechnen, so dass sich eine Gesamtsumme von 20.394 OLG-Entscheidungen ergibt. Da diese freilich zum einen auch diejenigen Fälle umfasst, in denen mangels Erreichens der Berufungssumme schon die Berufung unzulässig war, zum anderen die Sachen, in denen der Streitwert über 20.000 Euro lag und die daher bei der Ermittlung des durch den Wegfall dieser Wertgrenze sich ergebenen Zusatzpotentials ebenfalls unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Gesamtsumme entsprechend zu bereinigen. Auch für diese Bereinigung liefert die Zivilverfahrensstatistik das Zahlenmaterial, wobei ich hier - um die Darstellung nicht über Gebühr zu befrachten - von Einzelheiten der Berechnung absehen will. Im Ergebnis berücksichtigungsfähig sind danach 47,35 % der vorgenannten 20.394 OLG-Entscheidungen, also **9.657 Fälle**.

Es ergeben sich nach alledem auf der Basis der Zahlen für 2016 (**19.154 + 9.657 = 28.811 zusätzliche Fälle land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen**, in denen bei Wegfall der 20.000-Euro-Grenze das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wer-

den könnte. Allerdings wird nicht in allen Fällen, in denen ein Rechtsmittel möglich ist, ein solches auch tatsächlich eingelebt. Für 2016 lag die "**Nichtzulassungsbeschwerde-Quote**" beim Bundesgerichtshof bei 38 %, d.h. in 38 % der Fälle, in denen - rein streitwertbezogen gesehen - die Entscheidung eines Oberlandesgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar war, ist dieses Rechtsmittel auch eingelebt worden. Überträgt man diese Quote auch auf das vorgenannte Potential von 28.811 zusätzlichen Fällen, käme man im Endergebnis zu **10.948 weiteren Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen**, die beim Bundesgerichtshof zu verzeichnen wären, wenn die Wertgrenze fiele.

Eine gleichartige Potentialberechnung auf der Basis der Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2015 kommt zu 11.168 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen, also zu einem nahezu identischen Ergebnis von ebenfalls **rund 11.000 weiteren Eingängen**.

Zum Vergleich: Im Jahr 2017 sind bei den 12 Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs insgesamt **rund 4.130 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen**, davon **knapp 3.490 Nichtzulassungsbeschwerden**. Nach der vorgenannten Berechnung kämen bei Wegfall der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO also nochmals **gut dreimal so viele Nichtzulassungsbeschwerden hinzu**. Wir sprechen mithin nicht über eine mögliche Mehrbelastung, die sich ggf. mit einzelnen zusätzlichen (Zivil-)Senaten beim Bundesgerichtshof auffangen ließe. Ausgehend davon, dass das gegenwärtige Eingangsvolume von 12 Zivilsenaten bearbeitet wird, müsste folgerichtig, käme das Dreifache der Eingänge noch hinzu, die Anzahl der Spruchkörper auch um das Dreifache ihrer jetzigen Zahl erweitert werden. Andernfalls wäre die Konsequenz eine Vervielfachung der Verfahrenslaufzeiten, weil die vierfache Zahl der bisherigen Eingänge von einer demgegenüber unveränderten Anzahl an Richterinnen und Richtern naturgemäß nur um den Preis eines massiven Anstiegs der Erledigungsdauer, die sich im Übrigen auch auf die Bearbeitung von Revisionen auswirken müsste, bearbeitet werden könnte.

Wie eingangs ausgeführt, beruht das dargestellte Ergebnis jedenfalls zum Teil auf **Mutmaßungen sowie Schätzungen** und weist einen unvermeidbaren **Fehlerbereich** auf. So sind beispielsweise in der angesetzten Zahl der Berufungsurteile auch solche in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes enthalten, weil das Statistische Bundesamt beim Ausweis der streitig erledigten Berufungsverfahren insoweit nicht differenziert (wobei dieser Fehler dadurch zumindest teilweise wieder "neutralisiert" werden dürfte, dass er sich auch bei der Ermittlung der aktuellen Anfechtungsquote auswirkt, die von sämtlichen OLG-Entscheidungen mit einem Streitwert über 20.000 Euro ausgeht, also auch denen, in denen von Rechts wegen die Revisionsinstanz gar nicht eröffnet ist). Selbst wenn man die **Zahl von rund 11.000 Eingängen** deshalb vorsorglich mit einem **Sicherheitsabschlag von 20 %** versehen wollte, verbliebe jedoch immer noch ein Ergebnis von **knapp unter 9.000 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden**. Es liegt auf der Hand, dass der Bundesgerichtshof in seiner gegenwärtigen Form eine solche Zusatzlast nicht bzw. allenfalls um den Preis eines beständigen - und in den Gesamtauswirkungen sicherlich dramatischen - Anstiegs der Verfahrenslaufzeiten bewältigen könnte.

Bei diesen Überlegungen sind im Übrigen die möglichen **Auswirkungen eines Wegfalls der Wertgrenze auf das Prozessverhalten der Parteien in der Berufungsinstanz** noch völlig unberücksichtigt. Die Annahme liegt zumindest nahe, dass die Zahl der bislang ohne streitiges Urteil - insbesondere durch Vergleich oder Rechtsmittelrücknahme - erledigten Berufungssachen erheblich zurückgehen würde, wenn den Parteien stets eine weitere Instanz offen stünde. Die Folgen wären mithin neben deutlich längeren (Gesamt-)Verfahrenslaufzeiten und einer massiven Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs auch eine erhebliche Mehrbelastung der Land- und Oberlandesgerichte in den Bundesländern.

2. Unabhängig von der dargestellten - potentiellen - Entwicklung der Eingangszahlen beim Bundesgerichtshof ist zumindest die Fortschreibung der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auch

deshalb notwendig, weil die **Voraussetzungen, die zu Ihrer Einführung Anlass gegeben haben, fortbestehen.**

a) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat den Zugang zur Revisionsinstanz durch die Einführung einer allgemeinen Zulassungsrevision, die an die Stelle der bis dahin gegebenen Annahme- oder Wertrevision getreten ist, neu konzipiert.

aa) Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, den Instanzenzug zu vereinheitlichen und die Revision im Grundsatz weder von der Berufungszuständigkeit noch vom Streitwert abhängig zu machen, findet dieses Rechtsmittel seither gemäß § 542 Abs. 1 ZPO nicht nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten, sondern auch gegen die zweitinstanzlich von den Landgerichten erlassenen Endurteile statt. Anlass für diesen **grundlegenden Systemwechsel** war die Feststellung (BT-Drucks. 14/4722 S. 65 f.), dass die Arbeitskraft der Zivilseitate des Bundesgerichtshofs damals zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wurde, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatten noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigten. Zugleich verhinderte der vollständige Ausschluss nicht zugelassener Revisionen mit einer Beschwer unter 60.000 DM, dass für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen nicht in der wünschenswerten gesamten Bandbreite einer höchstrichterlichen Klärung zugänglich, sondern vielmehr bestimmte Rechtsbereiche allein aus Streitwertgründen von der höchstrichterlichen Klärung ausgeschlossen waren, der Bundesgerichtshof also die ihm als Revisionsgericht zugewiesenen Aufgaben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung nur noch partiell erfüllen konnte.

§ 543 ZPO schränkt den Zugang zur Revisionsinstanz allerdings durch das **Erfordernis der Revisionszulassung** ein, die an drei - je eigenständige - Voraussetzungen geknüpft ist. Danach muss die Rechtsache wegen ihrer **grundsätzlichen Bedeutung** oder zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung** eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern. Nur wenn mindes-

tens einer dieser Zulassungsgründe erfüllt ist, kann und soll der Bundesgerichtshof mit dem Fall befasst werden können. Diesem System, an dessen **Verfassungsgemäßheit** durchgreifende Zweifel bis heute nicht zu Tage getreten sind (vgl. schon BVerfG NJW 2004, 1371 und 1729), liegt zugrunde, dass die Revision zwar einerseits - auch nach der Konzeption des Zivilprozessreformgesetzes - **Parteirechtsmittel** und insoweit an dem individuellen Interesse der Parteien an der Beseitigung fehlerhafter Urteile ausgerichtet ist; andererseits dient sie allgemeiner Auffassung zufolge dem **öffentlichen Anliegen** der Entscheidung von Grundsatzfragen, der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Fortbildung des Rechts. Nach dem Willen des ZPO-Gesetzgebers sind beide Zwecke in der Ausgestaltung des Rechtsmittels dergestalt miteinander verwoben, dass die Revision sich in erster Linie an den **Auswirkungen einer Entscheidung für die Allgemeinheit** orientieren soll, um dem Revisionsgericht "maximale Wirkungsbreite" zu sichern (BT-Drucks. 14/4722 S. 66).

bb) Dieses mit der **Neuregelung des Revisionsrechts** verfolgte **Ziel einer maximalen Wirkungsbreite**, die gerade auch in denjenigen Fällen den Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnen soll, in denen er zuvor von vorneherein ausgeschlossen war (also vor allem bei den berufungsfähigen Urteilen der Amtsgerichte, zum Beispiel im Wohnungsmietrecht), sofern die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine revisionsgerichtliche Entscheidung erfordern, ist **erreicht** worden. Ausweislich einer vom damaligen Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zu der Wirkung der Zivilprozessreform aus dem Jahre 2001, die im Mai 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, kamen schon 2004 30 % der zugelassenen Revisionen von den Landgerichten (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Eine Übersicht der beim Bundesgerichtshof erledigten **Revisionen für die Jahre 2003 bis einschließlich 2017** zeigt, dass - als Mittelwert für den gesamten vorgenannten Zeitraum von 15 Jahren - **61 % dieser Sachen im Streitwertbereich bis 20.000 Euro** lagen; der weitaus größte Teil dieser Verfahren entfiel hierbei sogar - und zwar in sämtlichen Jah-

ren - auf den **Streitwertbereich bis 5.000 Euro** (vgl. die anliegende Übersicht "Revisionen nach Streitwertgruppen"). Eine beim Bundesgerichtshof exemplarisch durchgeführte Auswertung der von dem schwerpunktmaßig für das Kauf- und Wohnraummietrecht, mithin typischen verbraucherrechtlichen Materien zuständigen VIII. Zivilsenat im Jahre 2013 verkündeten Urteile ergab, dass etwa 80 % dieser Entscheidungen zu Streitwerten im Bereich bis 20.000 Euro ergangen sind.

Es kann deshalb festgehalten werden, dass die **Öffnung der Revisionsinstanz insbesondere auch für die sog. "kleinen Streitwerte"**, d.h. vor allem für erstinstanzlich amtsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten, dazu geführt hat, dass heute alle **praktisch relevanten Rechtsfragen** gerade auch aus diesem Segment, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen (als Beispiele seien nur erwähnt: Rechtsfragen zur Nebenkostenabrechnung, Ansprüche aus Internet-Kaufverträgen, Klagen auf Erstattung unwirksamer Bankgebühren oder von Versicherungsprämien), tatsächlich auch über die zugelassenen Revisionen zum Bundesgerichtshof gelangen.

b) Als **Korrektiv** zu der mit der Zivilprozessreform grundsätzlich den Berufungsgerichten übertragenen Entscheidungszuständigkeit über die Zulassung der Revision hat der Gesetzgeber die **Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO)** eingeführt.

aa) Dieser kommt freilich - das muss in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden - nach dem ZPO-Reformgesetz nicht die Aufgabe zu, jeden Zivilrechtsstreit, der bereits in zwei Instanzen (Amtsgericht/Landgericht bzw. Landgericht/Oberlandesgericht) behandelt wurde, auch noch in die dritte Instanz bringen zu können, damit - wie das gelegentlich in Verkennung der vorstehend dargestellten Aufgaben eines Revisionsgerichts zu hören ist - "der Bundesgerichtshof auch noch mal darüber schauen" kann. Dagegen sprechen schon die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hervorgehobenen Grundannahmen des Gesetzgebers, die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde sei nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten und das Rechtsstaatsprinzip verlange nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung, auch soweit von ihr die

Eröffnung einer neuen Instanz abhänge, ein Rechtsmittel gegeben sein müsse (BT-Drucks. 14/4722 S. 67). Der **Nichtzulassungsbeschwerde** kommt vielmehr die **Funktion eines Korrektivs** zu, das die **Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Zulassungsrevision** sichern soll. Nach der Auffassung des ZPO-Gesetzgebers setzt die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Rechtsfortbildung voraus, dass - so ausdrücklich die Gesetzesmaterialien - "in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen" (m.a.W.: nicht etwa generell und unterschiedslos) "**eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht**" (BT-Drucks. 14/4722 S. 67).

Dass die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden die *Hauptaufgabe* des Revisionsgerichts darstellen könnte, hat sich der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 hingegen ersichtlich nicht vorgestellt. Er hat vielmehr in der Befassung des Bundesgerichtshofs mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden - lediglich - einen **Beitrag zur Erweiterung des "Anschauungsmaterials"** (BT-Drucks. 14/4722 S. 67) gesehen, der einem "Verlust der erforderlichen Breite des Anschauungsmaterials", wie er bei einer allein auf die Bescheidung von Revisionen beschränkten Zuständigkeit zu besorgen sein könne, entgegenwirken soll.

bb) Ausdrücklich zur **Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs** hat der ZPO-Gesetzgeber zugleich entschieden, für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden könne, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen und diese Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auf seinerzeit 40.000 DM (nunmehr 20.000 Euro) festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, in der betreffenden Übergangszeit bestehe Gelegenheit, **Grundsätze zur Zulassung der Revision** zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken würden. Es sei zu erwarten, "dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig sein werde". Von dieser erwarteten Entwicklung werde es "letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulas-

sungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann" (BT-Drucks. 14/4722 S. 68).

cc) Diese - eindeutig definierte - **Grundvoraussetzung** auch für das **Ob einer Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze** für die Nichtzulassungsbeschwerde ist bis **heute jedenfalls nicht nachhaltig** eingetreten. Allerdings war in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der ZPO-Reform ein spürbarer Rückgang der Eingänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof festzustellen. Wurden 2002 noch 4.595 Neueingänge gezählt, lagen diese im Jahre 2005 nur noch bei 3.233 Sachen (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Ob dieser Rückgang durch Entwicklung der vorgenannten Zulassungsgrundsätze, die Wertgrenze von 20.000 Euro oder vielmehr dadurch bedingt war, dass der Gesetzgeber die Neuregelung der Nichtzulassungsbeschwerde mit der ebenfalls neuen Vorschrift des § 522 Abs. 2 ZPO flankierte, die bei Fehlen von Zulassungsgründen die Zurückweisung der Berufung durch - ursprünglich unanfechtbaren - Beschluss erlaubte, kann hierbei dahinstehen.

Abgesehen davon, dass allein der damalige - anfängliche - Rückgang der Eingangszahlen dem Gesetzgeber keinen genügenden Anlass gegeben hat, von der Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Dezember 2006 befristeten Wertgrenze von 20.000 Euro um weitere fünf Jahre mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3416) abzusehen, war diese Entwicklung jedenfalls auch **nicht dauerhaft**. Nachdem die Eingangszahlen bei den Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen zunächst konstant zwischen 3.100 und 3.400 Sachen jährlich gelegen hatten, stiegen sie vom Jahr 2011 (3.357 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) zum Jahr 2012 (4.238 Sachen) sowie erneut zum Jahr 2013 (4.348 Sachen) außerordentlich stark an, nämlich von 2011 bis 2012 um 26 %, von 2011 auf 2013 sogar um 30 %. Seither liegen sie **konstant zwischen gut 4.100 und über 4.500 Sachen jährlich**, haben also den hohen "Sockel", auf dem sie sich seit dem sprunghaften Anstieg im Jahr 2012 befinden, nicht mehr verlassen.

Dieser massive Anstieg des Geschäftsanfalls bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs stand und steht nach wie vor in unmittelbarem Zusammenhang mit der im **Oktober 2011** in Kraft getretenen **Änderung von § 522 ZPO**. Seither kann der Beschluss, durch den eine Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen worden ist, in derselben Weise - d.h. mit der Nichtzulassungsbeschwerde - angefochten werden, wie dies bei einer Entscheidung durch Urteil der Fall wäre (§ 522 Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO). Bereits im Jahr 2012, dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieser Neuregelung, waren beim Bundesgerichtshof allein 747 Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 522 Abs. 3 ZPO zu verzeichnen. Die Folgejahre haben hier jeweils weitere Steigerungen der Eingangszahlen gebracht, nämlich zunächst auf 985 Eingänge (2013) und sodann auf 995 Eingänge (2014). Seit 2015 sind sogar jährlich deutlich über 1.200 Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO eingegangen; die Eingangszahlen bis einschließlich April 2018 (409) lassen auch für das laufende Geschäftsjahr kein anderes Ergebnis erwarten.

Nachdem somit die vom Gesetzgeber selbst klar benannte Grundvoraussetzung für eine Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde, nämlich ein längerfristiger Rückgang der Zahl dieser Rechtsmittel offensichtlich nicht vorliegt (mit etwa 4.100 bis 4.500 Sachen jährlich seit 2012 ist vielmehr ganz im Gegenteil das in den Gesetzesmaterialien zur ZPO-Reform benannte **Ausgangsniveau des Jahres 1999 von gut 4.400 Eingängen wieder erreicht**), ist nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb ausgerechnet jetzt Veranlassung bestehen sollte, von einer Verlängerung der Wertgrenzenregelung abzusehen.

dd) Das gilt umso mehr, als auch im Übrigen die Ausgangslage des Jahres 2001, die seinerzeit Veranlassung zur Reformierung des Revisionsrechts gab, heute praktisch wieder eingetreten ist. Wenn es nämlich, wie eingangs ausgeführt, in den Materialien zum ZPO-Reformgesetz heißt, "dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden

wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen", dann lässt sich dieser Befund gewissermaßen 1:1 auf die **aktuelle Situation** übertragen. Die **Zivilsenate des Bundesgerichtshofs** haben in den letzten Jahren jeweils zwischen **etwa 3.400 und 3.900 Nichtzulassungsbeschwerden jährlich** erledigt. Die **Erfolgsquote**, die bis zum Jahre 2011 bei 12 % lag, ist seither kontinuierlich gesunken; sie lag seit 2014 lediglich noch bei 7 % und im vergangenen Jahr sogar nur bei 5 % (vgl. hierzu die anliegende Übersicht "Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003"). Das bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass beispielsweise im Jahr 2017 in 95 % der 3.876 erledigten Nichtzulassungsbeschwerden, mithin in 3.682 Fällen das Ergebnis der revisionsrichterlichen Arbeit sich - nach gutachtlicher Prüfung der mit der Beschwerde erhobenen Rügen, deren Niederlegung in einem eingehenden schriftlichen Votum sowie der abschließenden Senatsberatung - auf die Feststellung beschränkte, dass **eine Befassung des Revisionsgerichts mit der Sache nicht veranlasst** ist. Speziell bei den Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO, die in den vorgenannten Gesamtzahlen enthalten sind, ist die Situation noch zugespitzter, weil dort regelmäßig nur **etwa 3 % der Rechtsmittel** erfolgreich sind.

Diese Entwicklung der Zulassungsquote beruht nicht etwa darauf, dass der Bundesgerichtshof - wie nicht selten gemutmaßt wird - Nichtzulassungsbeschwerden nur oberflächlich und nachlässig prüfen würde, sondern liegt vor allem daran, dass angesichts der bereits sehr weitgehenden und immer weiter fortschreitenden Spezialisierung der Spruchkörper an den Oberlandes- und mehr und mehr auch an den Landgerichten die jeweiligen Berufungsgerichte die Rechtsprechung "ihres" Revisionssenates üblicherweise sehr gut kennen, mit ihr vertraut sind und sie durchweg fehlerfrei umsetzen.

Auch aus diesem Grunde ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber sich veranlasst sehen sollte, durch ein "Auslaufenlassen" der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO die dargestellte Situation im Be-

reich der Nichtzulassungsbeschwerden sogar noch dramatisch zuzuspitzen.

3. Es sind auch im Übrigen keine Gründe ersichtlich, die Anlass geben könnten, von einer Fortschreibung der Wertgrenze über den 30. Juni 2018 hinaus abzusehen.

a) Die gesetzliche Verknüpfung der Revision mit einer Wertgrenze ist so alt wie die Regelungen dieses Rechtsmittels in der ZPO selbst es sind; insofern ist nicht die Wertgrenze etwas Neues bzw. Ungewohntes, sondern dies würde vielmehr für einen Rechtszustand gelten, der die Revision von jeglichen streitwertbezogenen Voraussetzungen befreit. Der Reichstag hatte sich bereits im Jahre 1877 für die Streitwertrevision entschieden. Die Wertgrenze lag damals bei 1.500 Reichsmark. Gemäß § 508 der Civilprozeßordnung (CPO) war die Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche "durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt." Nach § 509 CPO fand die Revision daneben ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in besonderen Ausnahmefällen statt, nämlich soweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelte, ferner in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig waren.

Die Wertgrenze des § 508 CPO wurde im Jahre 1905 auf 2.500 und 1910 auf 4.000 Reichsmark angehoben. 1950 führte der Gesetzgeber sodann in der ZPO eine Kombination aus Streitwertrevision und Zulassungsrevision ein. Die Wertgrenze für die Streitwertrevision lag damals bei 6.000 DM (§ 546 ZPO lautete seinerzeit: "Die Revision findet nur statt, wenn das OLG sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes sechstausend Deutsche Mark übersteigt."). Diese Wertgrenze wurde im Laufe der Jahre in mehreren Schritten angehoben, nämlich zunächst auf 15.000 DM (1964), auf 25.000 DM (1969),

auf 40.000 DM (1975) sowie schließlich im Jahre 1991 auf 60.000 DM. Seit der Einführung der Zulassungsrevision durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zum **1. Januar 2002** liegt der Grenzwert - nunmehr für die Nichtzulassungsbeschwerde - konstant bei **20.000 Euro**, der Sache nach also ungefähr auf dem Niveau des Jahres 1975. Dies war auch deshalb möglich, weil durch das ZPO-Reformgesetz zugleich die - inzwischen wieder beseitigte - Unanfechtbarkeit der Beschlussentscheidungen der Berufungsgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO eingeführt und der Bundesgerichtshof hierdurch entlastet wurde.

Lediglich ergänzend erlaube ich mir den Hinweis darauf, dass **Wertgrenzen auch im Übrigen** - nach meinem Eindruck als selbstverständlich empfundener - **Bestandteil nicht nur des Rechtsmittelrechts** sind. So ist die Berufung nach § 511 Abs. 2 ZPO (also durch eine in die ZPO inkorporierte gesetzliche Regelung) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt, sofern nicht das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat; § 495a ZPO gestattet es dem Gericht, das Verfahren "nach billigem Ermessen" zu bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Es kann hiernach insgesamt keine Rede davon sein, dass die Begrenzung des Rechtsmittelzugangs durch eine streitwertbezogene Regelung ein "Fremdkörper" im deutschen Rechtsschutzsystem wäre.

b) Es ist ferner nicht ersichtlich, dass der Wegfall der Streitwertgrenze von 20.000 Euro den **revisionsrechtlichen Rechtsschutzstandard** für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger **insgesamt** gesehen verbessern würde; vielmehr wäre das genaue Gegenteil der Fall.

aa) Zweifelsohne bedeutet die vorhandene Wertgrenze für Rechtsstreitigkeiten mit darunter liegendem Streitwert den generellen Ausschluss einer revisionsgerichtlichen Korrekturmöglichkeit. Indes muss man sich - auch dies ist in aller Deutlichkeit hervorzuheben - entscheiden, welchen "Bundesgerichtshof" man haben möchte und welche **Aufgaben innerhalb des Gerichtsaufbaus** er wahrnehmen soll. Nach dem bestehenden und soweit ersichtlich bestens bewährten System arbeiten

die **zivilgerichtlichen Instanzen** in Deutschland gewissermaßen "arbeitsteilig". Anders als die Instanzgerichte, deren Funktion es ist, Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, definieren oberste Bundesgerichte als **Revisionsgerichte** sich kraft ihres gesetzlichen Auftrags nicht über die Masse der Verfahren, sondern in erster Linie über ausgewählte, **exemplarisch in die Breite wirkende Entscheidungen**. Der Bundesgerichtshof muss gemäß seinem in § 543 ZPO definierten Aufgabenkatalog Grundsatzfragen klären, Rechtsfortbildung ermöglichen und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Das bedarf auch deshalb der Hervorhebung, weil nach meinem Eindruck mittlerweile leider zunehmend die Vorstellung verbreitet ist, Regelungen über eine Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof seien sozusagen von vorneherein eine **Rechtsschutzverkürzung** für den Bürger und insofern per se "bürgerfeindlich". Das **Gegenteil** ist jedoch richtig: Weshalb einem Verfahren, das bereits in zwei Instanzen die richterliche Prüfung durchlaufen hat, auch noch der Zugang zur obersten Instanz eröffnet sein soll, bedarf stets einer **besonderen Rechtfertigung** im jeweiligen Einzelfall; das gilt erst recht, wenn - wie dies in der bundesdeutschen Justiz, nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Spezialisierungsgrades auch der Vorinstanzen, der Fall ist und durch die beständig sinkenden Zulassungsquoten bei Nichtzulassungsbeschwerden dokumentiert wird - die erste und die zweite Instanz nicht etwa ausgeprägt fehlerhaft, sondern umgekehrt auf durchweg hohem juristischen Niveau arbeiten. **Instanzenzüge** sind - das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern letztlich, soweit ersichtlich, auch für alle mir bekannten Rechtssysteme in anderen Ländern - immer **pyramidal** aufgebaut, zeichnen sich also dadurch aus, dass die **Zugangsnachmöglichkeiten nach "oben" immer stärker gefiltert** werden. Diese Filterung dient letztlich überall im Ergebnis demselben Zweck: die höheren Instanzen, insbesondere die oberste Instanz, vom "Massengeschäft" zu befreien und ihr die **Konzentration auf ihre grundsätzlichen Funktionen** zu ermöglichen.

bb) Die Wahrnehmung der ihm durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zugewiesenen Aufgaben innerhalb angemessener Zeit wird dem Bundesgerichtshof jedoch schon jetzt zunehmend dadurch erschwert, dass die Arbeitskraft der Richterinnen und Richter in Zivilsachen durch die Bearbeitung einer beständig steigenden Zahl von - wie dargestellt: zum weit überwiegenden Teil unbegründeter - Nichtzulassungsbeschwerden gebunden wird. Die "Lösung" dieser Belastungsproblematik darf deshalb aus hiesiger Sicht keinesfalls darin liegen, den schon jetzt äußerst misslichen Zustand noch weiter dadurch extrem zu verschärfen, dass für jede den Berufungsrechtszug abschließende Entscheidung künftig sogar unterschiedslos der Zugang zum Revisionsgericht eröffnet wird. Die Lösung muss aus hiesiger Sicht vielmehr bei **strukturell wirkenden gesetzgeberischen Maßnahmen** ansetzen, die dem Bundesgerichtshof wieder verstärkt die Konzentration auf seine eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgaben ermöglichen, nämlich durch zeitnahe Entscheidung von Grundsatzfragen in die Breite der instanzgerichtlichen Rechtsprechung hineinwirken zu können, und auf diese Weise zur schnellen und effektiven Rechtsschutzgewährung beizutragen.

Aus meiner Sicht gibt es zum überkommenen System deshalb jedenfalls derzeit keine überzeugende Alternative. Dieses System ermöglicht es, dass **binnen verhältnismäßig kurzer Zeit einzelfallübergreifende Rechtsfragen letztinstanzlich geklärt**, unnötige (Rechtsmittel-) Verfahren vermieden und die beim Revisionsgericht vorhandenen Ressourcen für die Bewältigung der wirklich wichtigen und wesentlichen Aufgaben verwendet werden. Das liegt im **Interesse aller Bürgerinnen und Bürger**, die demgegenüber unter einer "Lähmung" des Bundesgerichtshofs durch die Zuweisung einer unabsehbaren Fülle von Nichtzulassungsbeschwerden letztlich **allesamt leiden** würden. Für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger wäre der sog. "unbeschränkte Zugang" zum Bundesgerichtshof ein "vergiftetes Geschenk". Er würde erkauft um den **Preis einer ernsthaften Gefährdung des bewährten Rechtsmittel-systems sowie der Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofs** und insoweit der Sache nach auch mit schwerwiegenden Nachteilen für die Zivilprozessparteien insgesamt. Diese sähen sich einer **deutlich längeren**

Verfahrensdauer, Verzögerungen des Eintritts der Rechtskraft und - wie geringen Erfolgsquoten bei den Nichtzulassungsbeschwerden zeigen - einem großen Potential an Enttäuschungen nach langer Wartezeit gegenüber.

cc) Unabhängig davon erlaube ich mir in diesem Zusammenhang noch den folgenden Hinweis: Es ist ein **Irrglaube** zu meinen, die viel beschworene "Einzelfallgerechtigkeit" werde durch die Zurverfügungstellung einer - noch dazu möglichst großen - Zahl von Instanzen am besten gewährleistet (vgl. hierzu im Einzelnen und zutreffend Brückner/Guhling/Menges, Die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen - eine Dauerbaustelle?, DRiZ 2017, 200, 203). Das trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich hierbei um eine **ausschließlich aus der Perspektive der** in erster und/oder zweiter Instanz **unterlegenen Partei** vorgenommene Betrachtung handelt, bei der das - im Grundsatz ebenfalls schützenswerte - **Rechtsschutzinteresse des Prozessgegners**, der zumindest in der Berufungsinstanz obsiegt hat und für den eine zusätzliche (dritte) Instanz eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits bedeutet, offenbar keine Rolle spielt. Der Rechtsstaat muss indes auch die Belange der Bürger in den Blick nehmen, für die ein - bei zunehmender Belastung möglicherweise viele Jahre dauerndes - Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine womöglich existenzbedrohende, jedenfalls ganz wesentliche Beeinträchtigung ihrer berechtigten eigenen Belange bedeutet, also zum Beispiel den Handwerker, für den ein weiteres Zuwarten auf die abschließende Entscheidung über seine Werklohnforderung unter Umständen mit der Insolvenz verbunden ist, oder den Mieter bzw. Vermieter, für den die endgültige Klärung der sein Mietverhältnis betreffenden Fragen unter verschiedenen Aspekten entscheidend sein können.

dd) Das **deutsche Rechtsschutzsystem** und hierbei vor allem die bestehenden **Filtermöglichkeiten beim Zugang zur Revisionsinstanz** stoßen im Ausland regelmäßig auf **große Anerkennung und Bewunderung**. Dieses Echo finden die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs bei Begegnungen mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen bestätigt. Auch ich selbst erhalte im Rahmen des Netzwerks der Präsi-

dentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe in der Europäischen Union immer wieder die Rückmeldung, dass man im Ausland - etwa in Italien (wo der Kassationsgerichtshof unter einer Last von etwa 30.000 Rechtsmitteln, die nur um den Preis teilweise sechs- bis achtjähriger Verfahrenslaufzeiten zu bearbeiten sind, ächzt) oder in Frankreich - ausgesprochen glücklich wäre, das **allseits als sehr effektiv empfundene deutsche System** übernehmen zu können. Erst Anfang des Jahres war eine hochrangige Delegation des französischen Cour de Cassation beim Bundesgerichtshof zu Gast, um sich eingehend über das dort als vorbildhaft empfundene deutsche System der "filtrage" zu informieren, das das Muster einer eigenen Gesetzesinitiative dieses Gerichts sein soll. Auch vor diesem Hintergrund muss daher gelten: Bewährtes kann man ggf. verbessern; man sollte es aber nicht "ohne Not" beseitigen oder gar durch Schlechteres ersetzen. Es wäre unverantwortlich, wenn in der Bundesrepublik das eigene Rechtssystem, das im Ausland als vorbildhaft empfunden wird, nachhaltig beschädigt würde.

4. Eine abschließende Bemerkung sei mir gestattet:

Der Bundesgerichtshof wird sich einer **fachlichen Diskussion über etwaige Alternativen zur Begrenzung des Revisionszugangs** durch eine streitwertbezogene Regelung nicht verschließen; er war hierzu bislang schon immer bereit und ist dies auch weiterhin jederzeit gern. Dass sich eine solche Lösung, die in den vergangenen Jahren nicht gefunden wurde, nunmehr innerhalb des bis Ende Juni verbleibenden Zeitraums von **wenigen Wochen** wird finden lassen, ist allerdings **ausgeschlossen**. Daher ist es derzeit **unabweisbar, die bestehende Regelung zumindest zu verlängern**. Sofern der vorgesehene - sehr kurze - Verlängerungszeitraum von wiederum nur eineinhalb Jahren für die Erarbeitung eines sinnvollen Alternativmodells genutzt werden soll, wird der Bundesgerichtshof hieran gerne intensiv mitwirken. Schon jetzt möchte ich in diesem Zusammenhang vorsorglich auf einige **Einzelpunkte**, die mir hierbei **wesentlich** erscheinen, hinweisen:

- Ein etwaiges Alternativmodell darf nicht daraus bestehen, nur eine einzelne "**Stellschraube**" des Systems oder gar mehrere von

ihnen zu verändern, ohne die **Auswirkungen auf das Gesamtsystem** zu beachten. Eine Alternative zur "Streitwertlösung" kann deshalb nur in den Blick genommen werden, wenn und soweit sie - zumindest - keine Verschlechterung für die revisionsgerichtliche Arbeit am Bundesgerichtshof bedeutet; zu erhoffen wäre letztlich sogar eine Verbesserung.

Ich betone dies auch deshalb, weil einzelne Reformvorschläge gerade in neuerer Zeit diesen **Blick auf das Ganze** offensichtlich vermissen lassen. Dies gilt zum Beispiel für den jüngst in der "FAZ" vorgebrachten und in der Plenardebatte über den aktuellen Gesetzentwurf offenbar sogleich aufgegriffenen Vorschlag eines Richterkollegen aus der Instanzgerichtsbarkeit, die **Nichtzulassungsbeschwerde**, jedenfalls soweit hiermit die **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** gerügt wird, von der **Streitwertgrenze zu befreien**. Hierbei wird schon im Ansatz verkannt, dass Nichtzulassungsbeschwerden nicht auf einzelne Rügen gestützt sind. Es handelt sich vielmehr um - teilweise sehr umfangreiche - Schriftsätze, mit denen stets eine Vielzahl der gesetzlich eröffneten Revisionsrügen vorgetragen wird, also üblicherweise sogar mehrere (angebliche) Verfahrensfehler wie Gehörsverletzungen, Willkürverstöße etc. und verschiedene Grundsatzfragen, die das Berufungsgericht nach Auffassung des Beschwerdeführers verkannt haben soll. Eine einzelne dieser Rügen für sich gesehen künftig streitunabhängig zu gestalten, würde im **praktischen Ergebnis** darauf hinauslaufen, die **Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt von der Streitwertgrenze zu befreien**. Denn es versteht sich von selbst, dass aus einem Bündel von Rügen nicht ein einzelner Angriff herausgegriffen und insofern isoliert die Beschwerde als statthaft behandelt werden könnte. Zudem dürfte auch nicht das Ergebnis der Prüfung, ob überhaupt ein Gehörsverstoß vorliegt, gewissermaßen erst nachträglich über die - anfängliche - Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden. Außerdem liegt es auf der Hand, dass eine Regelung, die über die Gehörsrüge der zweitinstanzlich unterlegenen Partei den streitwertunabhängigen Zugang zur Revisionsinstanz ermöglicht, dazu führen wird, dass diese Rüge künftig noch viel stärker als bislang schon geltend gemacht werden wird. Hierzu besteht aber umso weniger Anlass, als - was der betreffende Vorschlag

bedauerlicherweise mit keinem Wort erwähnt - der Gesetzgeber speziell für Gehörsverletzungen mit der **Anhörungsrüge (§ 321a ZPO)** eine besondere Korrekturmöglichkeit geschaffen hat, die es dem Berufungsgericht ermöglichen soll, den angeblichen Fehler ggf. selbst zu beseitigen. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich zur **Selbstkorrektur** geschaffene Vorschrift liefe völlig leer, wenn künftig gerade in den Fällen der Gehörsrüge die **Nichtzulassungsbeschwerde** unabhängig vom Streitwert eröffnet würde.

- Überlegungen zu einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage müssen zwingend die **Vorschrift des § 522 ZPO in den Blick nehmen**. Für die derzeitige Situation, die neben der "klassischen" Nichtzulassungsbeschwerde (gegen ein auf mündlicher Verhandlung in zweiter Instanz beruhendes Berufungsurteil) auch dasselbe Rechtsmittel gemäß § 522 Abs. 3 ZPO (gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) vorsieht, besteht - jedenfalls aus Sicht des Bundesgerichtshofs - kein Bedarf. Es ist **nicht ersichtlich**, weshalb man über dasselbe **Rechtsmittel (die Nichtzulassungsbeschwerde) auf zwei verschiedenen Wegen zum Bundesgerichtshof gelangen** können sollte. Aus der Perspektive des Rechtsmittelgerichts hat dabei die **Gestaltung der Berufungsinstanz mittels einer mündlichen Verhandlung** aufgrund der damit verbundenen **größeren Befriedigungsmöglichkeiten** für die Parteien (Abschluss eines Vergleichs oder Berufungsrücknahme nach einem Rechtsgespräch mit den Mitgliedern des Berufungsgerichts) einen wesentlichen höheren Stellenwert, als ein von den Parteien durchweg als unbefriedigend empfundenes reines schriftliches Verfahren, das für die unterlegene Seite über § 522 Abs. 3 ZPO zur Einlegung des dort eröffneten weiteren Rechtsmittels "einlädt". Nachdem sich der ursprüngliche Ausschluss jeder Anfechtungsmöglichkeit für Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO insbesondere vor dem Hintergrund der insoweit sehr uneinheitlichen Praxis der Oberlandesgerichte nicht bewährt hat, ist - ich wiederhole: aus Sicht des Bundesgerichtshofs - die Sinnhaftigkeit einer Regelung, die der zweiten Instanz eine (vermeintlich) unaufwändigeren Gestaltung des Berufungsverfahrens über § 522 Abs. 2 ZPO ermöglichen soll, entfallen. Denn für den Bundesgerichtshof kann sich naturgemäß

nur eine Verfahrensgestaltung als vorteilhaft darstellen, die ihn **nachhaltig von Eingängen entlastet**, nicht aber - wie dies aktuell der Fall ist - die Eingangssituation noch verschärft. Mir ist freilich bewusst, dass hierzu aus der Sichtweise der Landesjustizien abweichende Auffassungen vertreten werden, da das Verfahren nach § 522 ZPO dort vielfach als ressourcensparend und insofern vorteilhaft empfunden wird.

- Soweit die Entlastung des Bundesgerichtshofs auf dem Weg der **Rechtswegbereinigung** erwogen wird, muss schon grundsätzlich die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht **sehr unterschiedliche Fragestellungen** ohne zwingenden Grund miteinander vermischt werden. Ob überhaupt und inwiefern Anlass zu einer Verlagerung gesetzlicher Zuständigkeiten - hauptsächlich in der Diskussion ist hier die Übertragung von Zuständigkeiten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit - besteht, ist bereits seit längerem Gegenstand einer eigenen und schon für sich gesehen sehr komplexen Diskussion. Ich bezweifle grundsätzlich, ob es für die Beantwortung der dort im Raum stehenden Fragen hilfreich und zielführend ist, sie mit ganz anders gelagerten Problemen wie der aktuellen Entlastungsdiskussion zu verknüpfen.

Darüber hinaus ist der Aspekt des **Entlastungsvolumens**, das mit einer Zuständigkeitsverlagerung verbunden sein könnte, zu beachten. Betrachtet man die Rechtsmaterien, die - bezogen auf den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz - bei der Diskussion einer Rechtswegbereinigung im Vordergrund stehen (Amts- und Staatshaftungssachen, Notarhaftung, Anwaltsgerichtsbarkeit, Energiewirtschaftsrecht), so ist das Volumen insgesamt **äußerst gering**. Im Jahr 2017 beliefen sich die Eingänge der insoweit zuständigen Spruchkörper beim Bundesgerichtshof (III. Zivilsenat; Kartellsenat) auf folgende Zahlen: Amts- und Staatshaftungssachen: 40 Eingänge; Notarhaftungssachen: 35 Eingänge; Senat für Analtssachen: 80 Eingänge; Energiewirtschaftssachen (Kartellsenat): 30 Sachen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass das sich hieraus ergebende Gesamtvolume von **185 Sachen** (das in den davor liegenden Jahren jedenfalls nicht wesentlich höher war), nicht ansatz-

weise geeignet ist, die Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs, die mit einem Wegfall der Streitwertgrenze verbunden wäre, angemessen aufzufangen.

- Jede Neuregelung muss zudem in Rechnung stellen, dass dem Bundesgerichtshof nur geholfen wird, wenn und soweit er **tatsächlich von Eingängen befreit wird und nicht lediglich die internen Arbeitsweisen modifiziert** werden. Von daher stellen denkbare Entlastungsmodelle, die eine Art "**Vorprüfungsverfahren**" vorsehen, keine wirkliche Hilfe dar, weil sie die Befassung des Gerichts mit unbehelflichen Rechtsmitteln nicht verhindern und im Übrigen - jedenfalls sofern sie auf eine mehrfache Befassung mit dem Fall durch wiederholte bzw. endgültige Prüfungsvorgänge hinauslaufen - u. U. zu einer Erhöhung des Arbeitsaufwands für die betroffenen Richterinnen und Richter führen. Aus Sicht des Bundesgerichtshofs muss auch die Einführung von senatsinternen **Kammersystemen**, für die möglicherweise das Bundesverfassungsgericht Pate stehen soll, auf **durchgreifende Bedenken** stoßen. Die Einrichtung von Kammern innerhalb der Senate begründet die **Gefahr der Herausbildung von Rechtsprechungsdivergenzen innerhalb der einzelnen Spruchkörper**; für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter, für deren bzw. dessen **Arbeitsaufwand** es unerheblich ist, ob ein Verfahren zur fünfköpfigen Senats- oder zur dreiköpfigen Kammerberatung vorzubereiten ist, bedeutet sie zudem keine sachliche Einlastung.

- Sollte sich keine anderweitige durchgreifende Lösung finden lassen, so kann ich vor dem Hintergrund der Entwicklung seit dem 1. Januar 2002 nur appellieren, eine **Entfristung der Streitwertregelung in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO**, ggf. verbunden mit einer **Verlagerung in die ZPO**, ernsthaft zu erwägen. Nachdem in den vergangenen mittlerweile 16 Jahren zu keinem Zeitpunkt eine Situation eingetreten ist, die einen Verzicht auf die von vornehmerein ausdrücklich als Entlastungsmaßnahme zugunsten des Bundesgerichtshofs vorgesehene Regelung gerechtfertigt hätte, ist es m.E. an der Zeit, die bisherige Gestaltung einer permanenten Fortschreibung - noch dazu in immer kürzeren Zeitabständen, in denen rea-

listischerweise von vorneherein **keine wesentliche Veränderung der Eingangssituation beim Bundesgerichtshof zu erwarten** ist - aufzugeben. Von einer "Übergangssituation", die der Gesetzgeber ursprünglich einmal angenommen hat, kann jedenfalls schon seit Längerem faktisch eine Rede mehr sein. Aus der Sicht des Bundesgerichtshofs sollte dann auch zugleich über eine angemessene **Erhöhung der Wertgrenze** oder deren **Indexierung** nachgedacht werden. Jedenfalls die jetzige Streitwertsumme von 20.000 Euro liegt inzwischen - inflationsbereinigt - sogar erheblich unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Zumindest eine sachgerechte Anpassung muss daher unbedingt erwogen werden. Im Übrigen verkenne ich in diesem Zusammenhang nicht, dass Streitwertgrenzen stets mit dem Makel behaftet sind, dass der mit ihnen verbundene Ausschluss vom Zugang zur nächst höheren Instanz seine Grundlage nicht in der individuellen Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der konkret angefochtenen Entscheidung der Vorinstanz(en), sondern in einem hier-von losgelösten "absoluten" Kriterium findet. Sollte sich allerdings jedenfalls vorläufig keine andere Möglichkeit zur nachhaltigen Entlastung des Bundesgerichtshofs finden lassen, müsste der streitwertbezogene Weg zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts gleichwohl beschritten werden.

Bundesgerichtshof

Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden

Jahr	Neueingänge insgesamt (Rev. & NZB) *)	davon vom Berufungsgericht zugelassene Revisionen		davon Nichtzulassungs- beschwerden	
2003	3857	842	22%	3015	78%
2004	3613	887	25%	2726	75%
2005	3219	701	22%	2518	78%
2006	3311	696	21%	2615	79%
2007	3396	790	23%	2606	77%
2008	3222	753	23%	2469	77%
2009	3183	828	26%	2355	74%
2010	3168	819	26%	2349	74%
2011	3354	874	26%	2480	74%
2012	4190	734	18%	3456	82%
2013	4342	709	16%	3633	84%
2014	4153	771	19%	3382	81%
2015	4373	727	17%	3646	83%
2016	4542	676	15%	3866	85%
2017	4125	639	15%	3486	85%
2018	4086	486	12%	3600	88%
Jan-Sep. 2019	3135	391	12%	2744	88%
Summe	63269	12323	19%	50946	81%

*) Ohne Revisionsverfahren, die keiner Zulassung durch das Berufungsgericht bedürfen (Richterdienstgericht und Entschädigungsverfahren nach dem BEG)

Bundesgerichtshof

Nichtzulassungbeschwerden nach Streitwertgruppen

Bundesgerichtshof

Revisionen (Erlledigungen) nach Streitwertgruppen

Jahr	insge- samt	0 - 5000 €	5001 - 10000 €	10001 - 20000 €	bis 20.000 €	bis 40.000 €	über 20.000 €	über 40.000 €
2003	580	166	72	61	299	52%	373	64%
2004	725	270	73	76	419	58%	500	69%
2005	753	290	68	108	466	62%	542	72%
2006	737	218	80	75	373	51%	493	67%
2007	607	220	51	66	337	56%	389	64%
2008	821	273	131	160	564	69%	640	78%
2009	687	244	95	75	414	60%	484	70%
2010	763	315	84	82	481	63%	578	76%
2011	803	294	105	105	504	63%	587	73%
2012	720	290	76	84	450	63%	509	71%
2013	617	248	59	48	355	58%	416	67%
2014	569	213	83	75	371	65%	421	74%
2015	612	261	93	61	415	68%	484	79%
2016	649	294	70	61	425	65%	516	80%
2017	625	316	65	60	441	71%	512	82%
2018	619	343	55	56	454	73%	490	79%
2019 (-Sep.)	252	115	28	15	158	63%	190	75%
Summe	11139	4370	1288	1268	6926	62%	8124	73%
							4213	38%
							3015	27%

Bundesgerichtshof

Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003

Jahr	Erledigungen gesamt	Davon zugelassen	Erfolg* in %	Kein Erfolg*	(Kein Erfolg ohne Erledigung auf andere Weise)
2003	2.661	138	5 %	95 %	(93 %)
2004	2.613	251	10 %	90 %	(87 %)
2005	2.576	301	12 %	88 %	(85 %)
2006	2.606	349	13 %	87 %	(83 %)
2007	2.479	329	13 %	87 %	(83 %)
2008	2.579	306	12 %	88 %	(84 %)
2009	2.232	240	11 %	89 %	(84 %)
2010	2.546	303	12 %	88 %	(84 %)
2011**	2.479	292	12 %	88 %	(81 %)
2012	2.750	260	9 %	91 %	(86 %)
2013	3.437	275	8 %	92 %	(88 %)
2014	3.592	234	7 %	93 %	(90 %)
2015	3.517	249	7 %	93 %	(88 %)
2016	3.593	266	7 %	93 %	(87 %)
2017	3.876	204	5 %	95 %	(91 %)
2018	3554	190	5%	95%	(91%)
Jan – Sept 2019	2553	128	5%	95%	(92%)

* Erfolg heißt nur: Zulassung der Revision (noch nicht: Erfolg der Revision), ab 1.1.2005 auch Entscheidung nach § 544 Abs. 7 ZPO (Aufhebung und Zurückweisung wg. Verletzung rechtl. Gehörs)

** ab 27.10.2011: einschließlich NZBs gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO